

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2017.15 vom 23. Januar 2017**

SO Obergericht, 2017-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.15)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.15 du 23 janvier 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.15 del 23 gennaio 2017

## **Regeste**

Steuerpflicht, Steuerberechnung, Ehetrennung, § 44 Abs. 2, § 78 Abs. 2 StG, Art. 36 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2 DBGLebt ein Ehepaar räumlich getrennt, werden die Mittel für Wohnung und Unterhalt aber wie hier weiterhin gemeinsam geführt, kann keine getrennte Besteuerung erfolgen.

## **Erwägungen**

### **E. 14**

Abs. 1 StG werden Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (vgl. Art. 9 Abs. 1 DBG). Für die Besteuerung sind die Tarife nach § 44 Abs. 2 lit. a StG resp. Art. 36 Abs. 2 DBG anwendbar. Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird indes jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert (§ 78 Abs. 2 StG; Art. 42 Abs. 2 DBG). 2.2 Das Steuerrecht berücksichtigt demnach im vorliegenden Zusammenhang auch die faktische Trennung. So hat die gemeinschaftliche Ehegattenbesteuerung zur Voraussetzung, dass die Ehe rechtlich und tatsächlich ungetrennt ist. Liegt dagegen eine rechtlich oder auch nur tatsächlich getrennte Ehe vor, kommt eine gemeinschaftliche Besteuerung der Ehegatten bei Aufgabe der gemeinsamen Mittelverwendung nicht mehr in Frage. Im Fall der rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehe wird jeder Ehegatte für seine eigenen Steuerfaktoren zu dem auf ihn anwendbaren Steuertarif besteuert ( Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 9 N 12 f). Kumulative Voraussetzungen für eine getrennte Besteuerung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGer, Entscheid vom 18.12.2006, 2A.458/2006) eine steuerlich relevante Trennung und ein Wegfall der Gemeinschaftlichkeit der Mittel. Ob die Ehe als wirtschaftliche Einheit zu würdigen ist, hängt demnach von der Art der Mittelverwendung ab, wie sie objektiv feststellbar ist. Zudem muss wie gesagt eine räumliche Trennung der Ehegatten vorliegen. Den Nachweis für das Vorliegen einer rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehe hat derjenige zu erbringen, der daraus Recht ableitet (vgl. Richner et al., a.a.O., Art. 9 N 18 ff.). 3. Im vorliegenden Fall sind die Rekurrenten im Wesentlichen der Ansicht, im Jahr 2015 faktisch getrennt gewesen zu sein; sie verlangen denn eine getrennte Besteuerung. 3.1 Es ist unbestritten, dass die Rekurrenten offenbar ab Herbst 2014 räumlich getrennt gelebt haben. Dies allein reicht wie gesehen für eine getrennte Besteuerung aber nicht aus. Auch die Eidg. Steuerverwaltung hat in einem Kreisschreiben (KS Nr. 30: Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG, unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) die Voraussetzungen der getrennten Besteuerung umschrieben. Dazu gehört u.a., dass die Mittel für Wohnung und Unterhalt nicht mehr gemeinsam geführt werden (vgl. KS Nr. 30, Ziff. 1.3). Dies ist hier aufgrund der Unterlagen und Angaben indes nicht der Fall gewesen.

Das erwähnte Kreisschreiben ist für das Steuergericht zwar nicht verbindlich. Ohne Not soll aber nicht davon abgewichen werden. Die Eingabe ist nach dem Gesagten unbegründet. 3.2

Was die Rekurrenten weiter einwenden, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zwar geben sie an, eine gemeinsame Zukunft sei bereits im Herbst 2014 für sie keine Option mehr gewesen. Die beiden Jahre 2015 und 2016 seien für sie sog. Findungsjahre gewesen (Schreiben der Rekurrenten vom 2.11.2016 an die Einwohnerdienste X). Insofern war damals noch nicht klar, ob die Ehe aufgelöst werden soll oder nicht. Mithin wurde die Ehe auch nach dem Herbst 2014 weitergeführt, auch wenn getrennte Wohnsitze gegeben waren. Ferner wurden aufgrund der Angaben und Unterlagen keine Alimente geleistet.

Insbesondere haben anhand der Akten die Konten der Rekurrenten im Steuerjahr 2015 auf beide Namen gelaftet. Dass die Rekurrenten für den Lebensunterhalt seit November bzw. Dezember 2014 keine gemeinsamen Mittel mehr verwendet hätten, ist entgegen ihrer Vorbringen aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht aus ihrer Vereinbarung vom 23. November 2014. Es liegt hier nach dem Gesagten keine faktische Trennung vor. Die Rekurrenten sind demnach gemeinsam zu besteuern; die Voraussetzungen für eine getrennte Besteuerung der Steuerperiode 2015 sind nicht erfüllt. An diesem Resultat würde im Übrigen auch eine persönliche Vorsprache der Rekurrenten vor dem Steuergericht nichts ändern. Rekurs und Beschwerde sind somit abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen und dies unter solidarischer Haftung. Die Gerichtskosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 750 festzusetzen (Grundgebühr, ohne Zuschlag). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. \*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.